

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Geplante Rechtsreform betrifft Kinderschutz

*Mit der Einführung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG mit Stand Re-gierungsentwurf vom 15. April 2017¹) plant die Bundesregierung zahlreiche gesetzliche Änderungen und Neuregelungen nicht nur im Jugendhilferecht, die die Kinderschutzarbeit insbesondere der öffentlichen als auch freien Träger der Jugendhilfe aber auch deren Part-ner*innen betreffen.*

1. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII

Bisher hatten Kinder und Jugendliche ggf. auch ohne Kenntnis der Personensorgebe-rechtigte das Recht auf Beratung, wenn diese sich in einer Not- und Konfliktlage befanden.

Die Gesetzgeberin plant dieses Beratungsrecht umfassend zu erweitern, in dem künftig die Bedingung einer Not- und Konfliktlage für eine solche Beratung gestrichen werden soll.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII

Rechtlich war bisher bestimmt, dass das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken meh-

rerer Fachkräfte einzuschätzen. Die geplante Neuregelung sieht vor, dass das Jugendamt künftig und, sofern dies nach eigener fachlicher Einschätzung erforderlich ist, Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

3. Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII

Neu ist die Option der Einrichtung von Ombudsstellen (oder vergleichbarer Strukturen) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ziel ist es für junge Menschen und deren Familien eine Anlaufstelle vorzuhalten, die sowohl allgemein berät als auch konkret vermittelnd und klärend bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe tätig wird.

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gem. § 14 Abs. 2 SGB VIII

Künftig ist geplant, dass alle Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowohl in Bezug auf die Befähigung der jungen Menschen als auch deren Eltern und anderer Erziehungsberechtigten auch die Vermittlung von Medienkompe-

tenz umfassen sollen.

5. Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII

Im derzeitigen Gesetzesentwurf sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis dahingehend präzisiert, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt sowie geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleisten sein müssen.

6. Prüfung gem. § 46 SGB VIII

Gem. den gesetzlichen Vorgaben soll die zuständige Behörde nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Diesbezüglich wird neu bestimmt, dass sich die Häufigkeit, Art und der Umfang der Prüfung nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

In diesem Zusammenhang können zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder

und Jugendlichen erforderliche Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Gleiches gilt, wenn dies für die Wirksamkeit der Prüfung erforderlich ist und wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

7. Meldepflichten gem. § 47 Abs. 2 SGB VIII

Ebenfalls neu eingeführt werden soll die Verpflichtung der unverzüglichen (i. S. des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) ohne schuldhaftes Zögern) gegenseitigen Information (Jugendamt am Standort der Einrichtung, belegendes Jugendamt, zuständige Behörde) über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

8. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit gem. § 48b SGB VIII

Neu eingeführt werden sollen gesetzliche Regelungen zur Sicherstellung des Kindeswohls in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit,

In diesem Zusammenhang gelten zukünftig für den Träger einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit die Meldepflichten nach § 47, auch kann entsprechend § 48 eine Tätigkeitsuntersagung erfolgen.

Sind in einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit ausschließlich neben- oder ehrenamtliche Personen tätig und wird diese Einrichtung nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert, so soll in Zukunft im

Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII in einer Vereinbarung mit dem Träger dieser Einrichtung sichergestellt werden, dass ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird sowie bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird.

Die Vorschrift zum Ausschluss der Tätigkeit von einschlägig vorbestraften Personen nach § 72a Absatz 4 und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen sollen nach § 72a Absatz 5 künftig entsprechend gelten.

9. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a Abs. 5 SGB VIII

Die Gesetzgeberin plant im Umgang mit den in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen bzw. erhobenen Daten einzelne Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten. So soll u. a. klar gestellt werden welche Daten erhoben werden und wie diese zu verarbeiten sind. Auch wird der Zeitraum der Datenspeicherung über den Zeitpunkt der Beendigung einer Tätigkeit hinaus auf sechs Monate erweitert.

10. Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gem. § 3 Abs. 2 KKG

In die bestehenden bzw. ggf. auch neu initiieren Netzwerke sollen künftig neben den bereits genannten Berufsgruppen, Einrichtungen und Diensten auch Mitarbeiter*innen von Mehr-

generationenhäuser und sicher auch ähnlicher Einrichtungen (u. a. Mutter-Kind-Zentren) einbezogen werden.

11. Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG

Die bisherigen Regelungen sollen in der Neufassung präziser formuliert werden. Zudem soll das Jugendamt verpflichtet werden, den meldenden Personen zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Zudem soll die Meldebefugnis gem. Abs. 1 und das Recht auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. Abs. 3 auf alle Mitarbeiter*innen erweitert werden, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen.

12. Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt gem. § 5 KKG

Neu soll eingeführt werden, dass die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte das Jugendamt über Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen die in einem Strafverfahren bekannt werden informieren soll. Im Gesetzesentwurf sind einige erhebliche Gefährdungen im Sinne von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch genannt.

13. Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz gem. § 73c SGB VIII

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. In diesem soll vereinbart werden, dass festgestellte Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls insbesondere im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen (§ 26 Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche) oder der ärztlichen Behandlung von Familienangehörigen (§ 28 Ärztliche ... Behandlung). Dies soll jedoch ausdrücklich nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte gelten.

14. Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse gem. § 71 SGB X

Gem. § 71 SGB X gibt es bereits jetzt schon eine Reihe von gesetzlich bestimmte Voraussetzungen unter denen eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig ist. Die Gesetzgeberin plant dies grundsätzlich auf die Übermittlung entsprechender Sozialdaten zu erweitern, soweit sie zum Schutz des Kindeswohls nach § 4 Absatz 1 und 5 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung) erforderlich ist.

15. Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylgesetz und Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gem. § 53 Asylgesetz

Die bisherige gesetzliche Regelung bestimmt, dass § 45 SGB VIII nicht für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte gilt. Neu soll sein, dass die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um den Schutz von Minderjährigen ... bei der Unterbringung zu gewährleisten. Dabei stellen sie insbesondere die Einhaltung der Verpflichtungen der Träger von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sicher, dass diese Konzepte zum Schutz von Minderjährigen ... entwickeln und anwenden

1 vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Drucksache 18/12330 vom 15. Mai 2017, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812330.pdf>

Kontakt:

Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de